



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

---

# Richtplan Kanton Uri

## Anpassung 2022

# Prüfungsbericht

12. Januar 2024

---



**Autor**

Richard Tillmann, Richtplangruppenleiter Zentralschweiz, Sektion Richtplanung (ARE)

**Zitierweise**

Bundesamt für Raumentwicklung (2024), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung 2022 Richtplan Kanton Uri

**Bezugsquelle**

Elektronische Version unter [www.aren.admin.ch](http://www.aren.admin.ch)

**Aktenzeichen**

ARE-211-04-22/6

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Verfahren.....</b>	<b>4</b>
<b>1.1</b>	<b>Genehmigungsantrag Kanton.....</b>	<b>4</b>
<b>1.2</b>	<b>Prüfungsprozess Bund.....</b>	<b>4</b>
<b>1.3</b>	<b>Stellenwert des Prüfungsberichts .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Inhalt des Richtplans und Beurteilung.....</b>	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b>Zivilluftfahrt.....</b>	<b>5</b>
<b>2.2</b>	<b>Abbau mineralischer Rohstoffe / Abfallbewirtschaftung und Deponie .....</b>	<b>6</b>
<b>2.3</b>	<b>Erneuerbare Energien – Windpark Gütsch .....</b>	<b>8</b>
<b>2.4</b>	<b>Militärische Bauten und Anlagen.....</b>	<b>10</b>
<b>2.5</b>	<b>Richtplankarte .....</b>	<b>10</b>
<b>2.6</b>	<b>Grundlagenverzeichnis.....</b>	<b>10</b>
<b>3</b>	<b>Anträge an die Genehmigungsbehörde .....</b>	<b>12</b>

# 1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst das Departement (UVEK) über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

## 1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 21. Juni 2023 hat der Landrat des Kantons Uri die Anpassung 2022 des kantonalen Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 reichte der Vorsteher der Justizdirektion des Kanton Uri, Herr Daniel Furrer, die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Uri lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplantext (mit Änderungen) zur Anpassung 2022, Stand 21. Juni 2023;
- Ausschnitt Richtplankarte (mit Änderungen) zur Anpassung 2022, Stand 21. Juni 2023;
- Bericht zur Richtplananpassung 2022, Stand 21. Juni 2023;
- Mitwirkungsbericht zur Richtplananpassung 2022, Stand 21. Juni 2023.

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung vom 27. September 2022 bis am 16. Dezember 2022 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Mitwirkungsbericht zur Anpassung 2022 ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 10. Februar 2023 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

## 1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 12. Juli 2023 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäußert haben sich das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), das Bundesamt für Energie (BFE), das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz), das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 12. Juli wurden die betroffenen Nachbarkantone eingeladen, zur Richtplananpassung des kantonalen Richtplans Uri Stellung zu nehmen. Die Kantone Bern, Glarus, Graubünden, Schwyz, Tessin und Wallis stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden. Die Kantone Nidwalden und Obwalden haben je mit einem Schreiben vom 21. Au-

gust 2023 bzw. 25. August 2023 zur vorliegenden Anpassung Stellung genommen. Diese Stellungnahmen wurden im vorliegenden Prüfungsbericht berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 29. November 2023 wurde die kantonale Fachstelle angehört.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 wurde der Regierungsrat gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV angehört. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2023 hat der Regierungsrat Stellung genommen und hatte keine Bemerkungen.

### 1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

## 2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Im Rahmen der Richtplananpassung 2022 nimmt der Kanton Uri in den Kapiteln 5.8 «Zivilluftfahrt», 7.1 «Steinabbau», 7.2 «Abfallbewirtschaftung und Deponien», 7.5 «Erneuerbare Energien» sowie 7.9 «Militärische Bauten und Anlagen» Änderungen im Richtplantext und der Richtplankarte vor. Die Änderung des Kapitels «Erneuerbare Energien» betrifft die Festsetzung der Erweiterung des Windparks Gütsch auf dem Gemeindegebiet von Andermatt und Göschenen. Zudem kommt es bezüglich der Richtplankapitel 4.1 «Siedlungsentwicklung und -begrenzung» sowie 6.2 «Landwirtschaft» zu Änderungen in der Richtplankarte. Schliesslich ergänzt der Kanton Uri das Richtplankapitel 11 «Grundlagenverzeichnis» mit einigen neuen Grundlagen des Bundes.

### 2.1 Zivilluftfahrt

Der Konzeptteil des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) wurde gesamthaft überarbeitet und 2020 vom Bundesrat verabschiedet. Im Rahmen der Anpassung 2022 harmonisiert der Kanton Uri das Richtplankapitel 5.8 «Zivilluftfahrt» mit dem neuen SIL-Konzeptteil. Einerseits ändert der Kanton Uri im nicht-behördenverbindlichen Richtplantext überholte Textstellen im Zusammenhang mit dem neuen SIL-Konzeptteil. Andererseits streicht der Kanton Uri unter der behördenverbindlichen Abstimmungsanweisung 5.8-2 den Bezug zur Überprüfung des SIL Objektblatts «Clariden-Hüfifirn», weil eine solche vom Bund nicht mehr vorgesehen ist.

Das BAZL begrüsst die Harmonisierung des Urner Richtplans mit dem neuen SIL-Konzeptteil und weist wie schon in der Vorprüfung darauf hin, dass der neue SIL-Konzeptteil keinen generellen Überprüfungsauftrag für die Gebirgslandeplätze mehr enthält, wie aufgrund der Erläuterungen im Richtplantext unter «Abstimmungsbedarf und Ziele» vermutet werden könnte.

## 2.2 Abbau mineralischer Rohstoffe / Abfallbewirtschaftung und Deponie

Im Rahmen der Anpassung 2022 nimmt der Kanton Uri im Richtplankapitel 7.1 «Abbau mineralischer Rohstoffe» unter der Abstimmungsanweisung 7.1-1 die Erweiterung drei bestehender Abbaugebiete von aus Sicht des Kantons nationaler (Hartstein) resp. kantonaler Bedeutung mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» bzw. «Zwischenergebnis» in den Richtplan auf. Nach dem Erreichen des angestrebten Abbauvolumens sollen die drei Abbaustandorte inkl. Erweiterung u.a. mit Abfall des Typs B (Inertstoff) aufgefüllt werden, weshalb sie im Richtplankapitel 7.2 «Abfallbewirtschaftung und Deponie» unter der Abstimmungsanweisung 7.2-2 ebenfalls als Deponiestandorte von kantonaler Bedeutung mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» in den Richtplan aufgenommen werden. Schliesslich wird im Richtplankapitel 7.1 unter der Abstimmungsanweisung 7.1-5 der mögliche Standort einer neuen Seeverlaneanlage inkl. der dafür notwendigen Gleisanlagen für Abbaumaterial aus dem Vierwaldstättersee-Gebiet im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» in den Richtplan aufgenommen. All diese Änderungen führen ebenfalls zu Ergänzungen im erläuternden, nicht-behördenverbindlichen Text des Richtplankapitels 7.1.

### 2.2.1 Steinbruch (Hartstein) und Deponie Eielen, Attinghausen – Erweiterung

Im Steinbruch Eielen wird seit bald hundert Jahren Hartstein abgebaut. Er trägt zur gesamtschweizerischen Versorgung mit Hartsteinen bei, insbesondere Gleisschotter der Klasse 1 (vgl. swisstopo, 2021: Hartstein-Bericht zu Bedarf und Versorgungssituation in der Schweiz). Das zurzeit bewilligte Abbauvolumen des Steinbruchs Eielen reicht gemäss Kanton Uri noch bis ins Jahr 2042. Um den Steinabbau im Eielen auch langfristig zu sichern, soll dieser nach 2040 erweitert werden. Der Kanton Uri ist bestrebt dafür rechtzeitig die planerischen Voraussetzungen zu schaffen und nimmt das Vorhaben – momentan noch mit drei unterschiedlichen Varianten – im Rahmen der Anpassung 2022 erst einmal im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» in den Richtplan auf. An derselben Stelle im Richtplan hält der Kanton zudem fest, welche Themen im Hinblick auf eine Festsetzung noch abzustimmen sind, dass ein unterirdischer Steinabbau zu prüfen ist und dass von der Projektträgerschaft Abklärungen für notwendige Ersatzmassnahmen vorzunehmen sind. Unter Abstimmungsanweisung 7.2-2 soll das Vorhaben «Steinbruch Eielen, Erweiterung» ebenfalls als Deponiestandort mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» in den Richtplan aufgenommen werden, wird jedoch noch keinem bestimmten Abfalltyp zugewiesen.

Der Bund hält eine langfristige räumliche Sicherung des Abbaugebiets Eielen in Attinghausen im Hinblick auf die Versorgung mit Hartstein für die Schweizer Verkehrsinfrastruktur grundsätzlich für sinnvoll und begrüsst deshalb das Vorgehen des Kantons Uri. Im Sachplan Verkehr, Teil Programm «Mobilität und Raum 2050» wird festgelegt, dass ein Abbaustandort für Hartstein dann von nationalem Interesse ist, «wenn er eine jährliche Produktion von mindestens 5% des schweizerischen Bedarfs an Bahnschotter erster Qualität oder von mindestens 10% des schweizerischen Bruttobedarfs an primärem Hartstein zulässt» (vgl. Entwicklungsstrategie U5, S. 47). Gemäss dem kantonalen Erläuterungsbericht zur Anpassung 2022 deckt der Steinbruch Eielen alleine im Bereich des Gleisschotters über 10 Prozent des schweizweiten Bedarfs. Zum Zeitpunkt einer zukünftigen Festsetzung des Steinbruchs empfiehlt der Bund dem Kanton Uri, den Anteil der jährlichen Produktion am schweizerischen Bedarf mit konkreten, absoluten Zahlen darzulegen, um noch nachvollziehbarer aufzuzeigen, dass es sich um einen Abbaustandort von nationalem Interesse handelt.

Im Bericht zur Richtplananpassung führt der Kanton Uri drei Erweiterungsvarianten (A – Gezig, B – Heretswis und C – Bannwald) auf und zählt in den Abstimmungsanweisungen 7.1-1 die zu berücksichtigenden Interessen in sehr allgemeiner Form auf. Der Bund geht davon aus, dass der Kanton Uri spätestens zum Zeitpunkt der Festsetzung des Vorhabens stufengerechte Angaben zu den verwendeten Standortkriterien und zur vorgenommenen, umfassenden Interessenabwägung vorbringen wird und begrüsst, dass die Abstimmungsanweisungen betreffend die Prüfung eines unterirdischen Steinabbaus ergänzt wurden. Weiter stellt die ENHK fest, dass die Abstimmungsanweisungen neu einen Hinweis auf das BLN-Gebiet (Objekt Nr. 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi») enthalten und teilt mit, dass die Kommission für die Begutachtung des Vorhabens nach Artikel 7 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) zur Verfügung steht.

### **2.2.2 Steinbruch (Granit) und Deponie Gütli, Gurnellen – Erweiterung Süd**

Der Betrieb des Steinbruchs und der Deponie Gütli in der Gemeinde Gurnellen ist gemäss Kanton Uri noch bis Ende 2023 sichergestellt. In einer Vorstudie hat die Betreiberin des Steinbruchs allerdings aufgezeigt, wie der Standort in Richtung Süden, weitgehend im Waldareal, erweitert werden könnte. So entstünde eine zusätzliche Fläche von ca. 6 Hektaren für den Abbau von oberflächlichem, lockerem Steinmaterial bis auf eine Tiefe von ca. 8 Metern und damit ein zusätzliches Deponievolumen von ca. 500'000 m<sup>3</sup>. Mit dem Standort Standl in der Gemeinde Wassen (Ausgangslage) besteht im oberen Reusstal bereits ein weiterer Standort für Steinabbau und Deponie, weshalb der Kanton Uri die Erweiterung des Standorts Gütli in Richtung Süden vorerst nur als langfristige Option sichern will. Dafür nimmt er die beiden Vorhaben (Steinabbaugebiet und Deponiestandort Typ A) im Rahmen der Anpassung 2022 vorerst mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» in den Richtplan (vgl. Abstimmungsanweisungen 7.1-1 bzw. 7.2-2) auf.

Der Bund stellt fest, dass in der Beschlussfassung der Anpassung 2022 im Vergleich zur Vorprüfungsversion das abzubauenende Volumen (von ca. 250'000 auf ca. 500'000 m<sup>3</sup>) und die davon betroffene Fläche (von ca. 3 auf ca. 6 ha) verdoppelt wurden. Der Bund fordert den Kanton Uri dazu auf, zum Zeitpunkt einer allfälligen späteren Festsetzung des Steinbruchs Gütli im kantonalen Richtplan den Bedarf dieser Erweiterung dieses Steinbruchs quantitativ nachzuweisen und stufengerechte Angaben zur vorgenommenen, umfassenden Interessenabwägung vorzulegen.

**Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:** Der Bund fordert den Kanton Uri dazu auf, zum Zeitpunkt einer allfälligen späteren Festsetzung des Steinbruchs Gütli im kantonalen Richtplan den Bedarf für eine Erweiterung dieses Steinbruchs quantitativ nachzuweisen und stufengerechte Angaben zur vorgenommenen umfassenden Interessenabwägung vorzulegen.

Weiter stellt das BAFU fest, dass die Aufträge aus der Vorprüfung betreffend die Schutzbestimmungen des Jagdbanngiets Nr. 7 «Fellital» und das Kriterium der Bodennutzungseffizienz (BNE) in den Bericht zur Richtplananpassung eingeflossen sind, was begrüsst wird.

### **2.2.3 Kiesabbau und Deponie Butzen Amsteg, Gurnellen – Erweiterung Nord**

Obwohl die aktuelle Deponieplanung des Kantons Uri kurz- bis mittelfristig keinen Bedarf für eine Erweiterung der Deponie Butzen ausweist, soll eine nördliche Erweiterung des Standortes für den Kiesabbau und die anschliessende Deponie des Typs B als langfristige Option geprüft werden. Im Hinblick auf diese längerfristige Erweiterung Richtung Norden nimmt der Kanton Uri die beiden Vorhaben am Standort (Kiesabbau und Deponiestandort Typ B) im Rahmen der Anpassung 2022 vorerst mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» in den Richtplan (vgl. Abstimmungsanweisungen 7.1-1 bzw. 7.2-2) auf.

Der Bund hat im Rahmen der Vorprüfung darauf hingewiesen, dass die Erweiterung des Abbau- und Deponiestandortes dafür benutzt werden könnte, um die Situation betreffend den Konflikt zwischen dem bestehenden Standort und dem Wildtierkorridor (WTK) UR-02 «Gurnellen» insgesamt zu verbessern. Ebenfalls wurde dem Kanton empfohlen, bei der Weiterentwicklung des Vorhabens die Anliegen des Gewässer- und Grundwasserschutzes stufengerecht miteinzubeziehen. Der Bund hat keine weiteren Bemerkungen.

### **2.2.4 Seeverlad Vierwaldstättersee**

Rund um den Vierwaldstättersee befinden sich mehrere Abbaugelände von hochwertigem Hartstein. Der Abtransport des Gesteinsmaterials erfolgt durch die Firma SEEKAG über den Seeweg bis Luzern, wo es im Bereich Alpenquai vom Schiff auf die Bahn verladen wird. Das dafür benutzte Gelände gehört der Stadt Luzern und wurde der SEEKAG im Baurecht zur Verfügung gestellt. Aktuell handelt es sich um den einzigen Seeverlad-Standort am Vierwaldstättersee. Weil der Baurechtsvertrag mit der Stadt Luzern per 2028 ausläuft und allenfalls nicht mehr verlängert wird, suchen die SEEKAG und die SBB einen alternativen Standort für den Seeverlad.

Nach der Prüfung verschiedener Ersatzstandorte unter der Federführung der SBB, erwies sich das Gebiet Seematte in Flüelen als optimaler Ersatzstandort. Mit der Verlegung der Verladeanlagen würden ebenfalls Anpassungen an den Gleisanlagen für das Abstellen von Schotterwagen einhergehen. Der bevorzugte Abstellraum liegt im Gebiet Grossried (Gemeinde Flüelen und Altdorf). Eine Standortalternative im Sinne einer Rückfallebene befindet sich im Bereich des Kantonsbahnhofs Altdorf. Im Sinne einer vorsorglichen Planung nimmt der Kanton Uri das Vorhaben des Seeverlads Flüelen inkl. der beiden Varianten für die Gleisanlagen im Rahmen der Anpassung 2022 mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» in den Richtplan (vgl. neue Abstimmungsanweisung 7.2-5) auf.

Der Bund stellt fest, dass die verschiedenen Aufträge aus der Vorprüfung mit Abstimmungshinweisen zum BLN-Objekt 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi», zu den Biotopinventaren im Reussdelta sowie zum ISOS-Objekt Flüelen unter 7.1-5 Eingang in den behördenverbindlichen Richtplantext gefunden haben, was begrüsst wird. Die ENHK steht für die Begutachtung des Vorhabens nach Artikel 7 NHG zur Verfügung.

Weiter begrüsst das ASTRA, dass in der Abstimmungsanweisung 7.1-5 die Koordination mit dem Vorhaben «Anschluss Nationalstrasse A4 (Unterführung SBB)» erwähnt wird. Das ASTRA weist jedoch darauf hin, dass der vorgesehene Seeverlad allenfalls betriebliche Überschneidungen mit dem Vorhaben «A4 Neue Axenstrasse» (Seeschüttungen in den Jahren 2028 / 2029), bei welchem der Kanton Schwyz die Federführung hat, und den Aushubtransporten für den Bau der zweiten Röhre des Gotthardstrassentunnels (aus heutiger Sicht per Ende 2027 abgeschlossen) haben könnte. Falls bei den vorher erwähnten Projekten Verzögerungen eintreten, könnten sich die verschiedenen Vorhaben zeitlich überschneiden.

Schliesslich haben die Kantone Nidwalden und Obwalden in ihren Stellungnahmen auf die Bedeutung eines Seeverlads am Vierwaldstättersee für die umliegenden Regionen und Kantone hingewiesen. Der Kanton Nidwalden bedauert, dass der Kanton Uri das Vorhaben nach der öffentlichen Mitwirkung der vorliegenden Richtplananpassung vom Koordinationsstand «Zwischenergebnis» auf «Vororientierung» zurückstufte. Die Sicherstellung des Kiesverlads vom Schiff auf die Bahn ist für den Kanton Nidwalden von Bedeutung, da eine Verlagerung dieser Transporte auf die Strasse insbesondere die Verbindung Uri – Nidwalden – Luzern unnötig belasten würde.

## **2.3 Erneuerbare Energien – Windpark Gütsch**

Das Elektrizitätswerk Ursern betreibt im Bereich des Gütsch oberhalb von Andermatt einen Windpark, dessen Windenergieanlagen grösstenteils zwischen 2010 und 2012 gebaut wurden. Aktuell umfasst der Windpark Gütsch vier Windenergieanlagen mit einer durchschnittlichen Jahresleistung von zusammen rund 5 GWh/a. Nun plant die Betreiberin ein Re-Powering für den bestehenden Windpark – also eine Erneuerung der Windkraftanlagen – sowie eine Erweiterung im Gebiet Ober Grätli / Gütsch, womit in den nächsten Jahren eine Jahresproduktion von über 20 GWh/a entstehen könnte. Auch im westlich und nördlich angrenzenden Gebiet (Gemeindegebiet von Göschenen) besteht ein Interesse zur Erweiterung des Windparks Gütsch. Dort möchte die EWA-energieUriAG einen Ausbau realisieren, der je nach Umfang des Projekts ebenfalls eine mittlere Jahresproduktion von über 20 GWh/a erreichen könnte. Im Rahmen der Anpassung 2022 schafft der Kanton Uri die richtplanerische Grundlage für die beiden Erweiterungsgebiete des Windparks Gütsch.

### **2.3.1 Festsetzung Windenergiegebiete**

Der Kanton Uri nimmt dafür verschiedene Änderungen im Richtplankapitel 7.5 Erneuerbare Energien vor. Einerseits ergänzt er die nicht-behördenverbindlichen Erläuterungen an verschiedenen Stellen (Ausgangslage, Abstimmungsbedarf und Ziele sowie Lösungsansätze) mit Aussagen zur Windenergie. Andererseits setzt er unter der behördenverbindlichen Abstimmungsanweisung 7.5-4 Windenergie die beiden Windenergiegebiete «Erweiterungsgebiet Grätli / Ober Gütsch» und «Erweiterungsgebiet Nord» fest. Unter 7.5-4 weist der Kanton zudem auf verschiedene Koordinationsaufgaben für die nachgeord-



nete Planung (z.B. Landschaft, Ski- und Tourismusanlagen, Wildruhezone, Vögel und Fledermäuse) hin.

Im Bericht zur Richtplananpassung geht der Kanton auf die Umweltauswirkungen der beiden Windenergiegebiete ein und nimmt eine aus Sicht Bund stufengerechte Interessenabwägung vor. Im Bericht zur Richtplanung nimmt der Kanton Uri ebenfalls Bezug zu einigen Aufträgen aus der Vorprüfung des Bundes und geht u.a. auf den Fledermaus- und Vogelschutz ein, was das BAFU begrüsst.

Schliesslich hat der Kanton Uri bezüglich der Festsetzung der beiden Windenergiegebiete auch seine Darstellung gegenüber der Vorprüfungsversion geändert. Im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 des Energiegesetzes (EnG; bzw. Art. 8b RPG) hat er im Richtplankarte entsprechende Gebietsperimeter ausgeschieden. Der Bund sieht somit den Auftrag für die Überarbeitung aus der Vorprüfung (Ausscheidung eines Perimeters für das Windenergiegebiet) als erledigt an. Die im Erläuterungsbericht dargestellten Informationen zu den neuen Mastenstandorten sieht der Bund als aktuellen Stand der weiteren Planung an; die Mastenstandorte werden im nachgelagerten Nutzungsplanverfahren definitiv festgelegt. Daher ist nur der Perimeter des Windenergiegebiets Gegenstand der Prüfung und Genehmigung des Bundes.

### 2.3.2 Nachgeordnete Planung

Obwohl der Kanton Uri in seinen Unterlagen bereits auf verschiedene Aspekte der nachgeordneten Planung eingeht, haben das BAZL, MeteoSchweiz und das VBS verschiedene Hinweise im Hinblick auf die nachgeordnete Planung.

Gemäss BAZL besteht im Bereich der beiden Windenergiegebiete ein möglicher Konflikt zwischen den potenziellen Windenergieanlagen und den Instrumentenflugverfahren. Dieser mögliche Konflikt kann aber erst aufgrund des konkreten Projekts abschliessend beurteilt und behoben werden. Im Rahmen der nachgeordneten Planung ist mit dem BAZL Kontakt aufzunehmen, um die Interessen der zivilen Luftfahrt bei der Wahl der Mastenstandorte und der Mastenhöhen zu berücksichtigen.

Das VBS weist den Kanton Uri auf ähnliche, potenzielle Konflikte mit der militärischen Luftfahrt hin. Der westliche Teil des Erweiterungsgebiets Nord tangiert bestehende VBS-Systeme (z.B. National Low Flight Network, welches für die Helikopterflüge der Luftwaffe zum Einsatz kommt). Auch hier ist im Rahmen der nachgeordneten Planung mit dem VBS Kontakt aufzunehmen, um die Wahl der Mastenstandorte und -höhen abzustimmen.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Im Rahmen der nachgeordneten Planung sind BAZL und VBS zu kontaktieren, um die Mastenstandorte und -höhe auf die Verfahren und Systeme der zivilen und militärischen Luftfahrt abzustimmen.

Schliesslich weist MeteoSchweiz darauf hin, dass in Bezug auf seine meteorologische Bodenmessstation auf dem Gütsch ein Dienstbarkeitsvertrag (L692.1202, Grundbuchamt Andermatt) existiert, der nicht verletzt werden darf.

### 2.3.3 Zugebaute Leistung

Der Bund stellt fest, dass die Planung der Erweiterung des Windparks Gütsch bereits weit vorangeschritten ist und zeitnah realisiert werden soll. Mit dem angepeilten Zubau in den beiden Erweiterungsgebieten von zusammen über 35 GWh/a auf insgesamt über 40 GWh/a Windenergie schreitet der Kanton Uri mit der Umsetzung des für ihn im Konzept Windenergie des Bundes (vgl. S. 26) definierten Orientierungsrahmens von 0 – 60 GWh/a voran, was aus Sicht Bund zu begrüssen ist. Der Kanton leistet damit einen Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes. Ebenfalls entspricht die Erweiterung des Windparks Gütsch dem planerischen Grundsatz der räumlichen Konzentration.

### 2.3.4 Weiterentwicklung kantonale Windenergieplanung

Im behördenverbindlichen Text des Richtplankapitels 7.5-4 Windenergie legt der Kanton Uri fest, dass zusätzliche Gebiete für grössere Windenergieanlagen im Kanton Uri grundsätzlich nicht möglich sind bzw. einer Neubeurteilung auf der Grundlage des Schutz- und Nutzungskonzepts Erneuerbare Energien (SNEE), der kantonalen Gesamtenergiestrategie, eines kantonalen Windenergiekonzepts etc. vorbehalten bleibt. Seit der Verabschiedung des SNEE durch den Urner Regierungsrat im Jahr 2013 haben sich sowohl die gesetzlichen (z.B. Energiegesetz 2018), fachlichen (z.B. Windpotenzialstudie BFE 2022) als auch politischen Voraussetzungen (z.B. Energiekrise als Folge des Ukraine-Konflikts) für erneuerbare Energien wesentlich verändert, weswegen aus Sicht Bund eine Neubeurteilung des Windenergiepotenzials im Kanton Uri angezeigt wäre.

Gemäss Merkblatt Windenergie sollen die Kantone zur Erfüllung des Auftrags von Artikel 10 EnG das gesamte Kantonsgebiet flächendeckend analysieren, um geeignete Windenergiegebiete kriteriengestützt zu identifizieren. Der Bund fordert den Kanton Uri deshalb dazu auf, neben den bisherigen wertvollen Ausbausritten, fundiert zu prüfen, ob er die Windenergie im Kanton nicht noch weiter stärken kann. Dazu soll er die entsprechenden Grundlagen aktualisieren, insbesondere in Bezug auf die kriteriengestützte Positivplanung für Windenergie, und basierend darauf in den nächsten drei Jahren seinen Richtplan mit der Bezeichnung weiterer geeigneter Windenergiegebiete ergänzen resp. nachvollziehbar darlegen, weshalb nicht noch mehr solche Gebiete im kantonalen Richtplan bezeichnet werden können.

**Auftrag für eine Richtplananpassung bzw. Berichterstattung innerhalb von drei Jahren:** Der Bund fordert den Kanton Uri dazu auf, die Grundlagen für seinen Richtplan bezüglich Windenergie zu aktualisieren, insbesondere in Bezug auf die kriteriengestützte Positivplanung für Windenergie, und basierend darauf in den nächsten drei Jahren seinen Richtplan mit der Bezeichnung weiterer geeigneter Windenergiegebiete zu ergänzen resp. nachvollziehbar darzulegen, weshalb nicht noch mehr solche Gebiete im kantonalen Richtplan bezeichnet werden können.

## 2.4 Militärische Bauten und Anlagen

Der aktualisierte Programmteil des Sachplans Militär wurde 2017 vom Bundesrat verabschiedet. Dieser sieht u.a. eine Reduktion von schweizweit über 130 Übungs- und Schiessplätzen vor. Davon betroffen sind ebenfalls die beiden Urner Schiessplätze «Sunnsbiel/Zingelfurtflue» und «Hinterfeld» in der Gemeinde Andermatt bzw. Wassen. Im Rahmen der Anpassung 2022 streicht der Kanton Uri die beiden Schiessplätze aus der Liste mit den militärischen Bauten und Anlagen im Kernbestand (vgl. Abstimmungsanweisung 7.9-1). Der Bund hat keine Bemerkungen.

## 2.5 Richtplankarte

Im Rahmen der Anpassung 2022 nimmt der Kanton Uri zwei Änderungen vor, die lediglich die Richtplankarte betreffen.

### 2.5.1 Siedlungsbegrenzungslinie

Der Urner Regierungsrat hat 2020 die Teilrevision der Nutzungsplanung der damaligen Gemeinde Bauen genehmigt. Bestandteil der Teilrevision war die Rückzonung einer Bauzone im Gebiet Rütli. Es handelte sich um eine Kleinbauzone losgelöst vom restlichen Siedlungsgebiet. Auf der Grundlage dieser Rückzonung wird im Rahmen der Anpassung 2022 im kantonalen Richtplan die Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Rütli aufgehoben. Der Bund hat keine Bemerkungen.

### 2.5.2 Fruchtfolgeflächen

Das NEAT-Projekt hatte im Kanton Uri eine grosse, teilweise definitive und teilweise temporäre Beanspruchung von Kulturland zur Folge. In den Gemeinden Schattdorf und Erstfeld waren viele dieser

Flächen Bestandteil des kantonalen FFF-Inventars. Inzwischen konnten die temporären Flächen wieder rekultiviert werden und die definitiv beanspruchten Flächen, konnten mit neuen Flächen kompensiert werden, woraufhin der Kanton Uri sein FFF-Inventar anpasste. Während dabei Flächen im Umfang von 4.32 ha aus dem Inventar entlassen wurden, wurden gleichzeitig Flächen im Umfang von 9.12 ha neu dazu genommen, wodurch sich das kantonale FFF-Inventar auf insgesamt 273 ha erhöht. Im Rahmen der Anpassung 2022 führt der Kanton Uri die Änderungen bezüglich des FFF-Inventars im Richtplan nach. Der Bund hat keine Bemerkungen.

## **2.6 Grundlagenverzeichnis**

Der Kanton Uri nutzt die Richtplananpassung 2022 ebenfalls, um das Grundlagenverzeichnis zu aktualisieren. Der Bund weist ausserdem auf folgende Grundlagen hin, die in den letzten Jahren aktualisiert wurden und vom Kanton zu berücksichtigen sind:

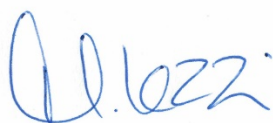
- Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene. Aktualisierte Version von 2022.
- Sachplan Übertragungsleitungen, Konzeptteil und Objektblätter. Aktualisierte Version von 2023.
- Sachplan Fruchtfolgeflächen inkl. Erläuterungsbericht von 2020. Löste den Sachplan von 1992 und die Vollzugshilfe von 2006 ab.

### 3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 12. Januar 2024 wird die Richtplananpassung 2022 des Kantons Uri mit den Aufträgen gemäss den Ziffern 2 und 3 genehmigt.
2. Der Kanton Uri wird aufgefordert, die Grundlagen für seinen Richtplan bezüglich Windenergie zu aktualisieren, insbesondere in Bezug auf die kriteriengestützte Positivplanung für Windenergie, und basierend darauf in den nächsten drei Jahren seinen Richtplan mit der Bezeichnung weiterer geeigneter Windenergiegebiete zu ergänzen resp. nachvollziehbar darzulegen, weshalb nicht noch mehr solche Gebiete im kantonalen Richtplan bezeichnet werden können.
3. Er wird aufgefordert, zum Zeitpunkt einer allfälligen späteren Festsetzung des Steinbruchs Güetli im kantonalen Richtplan den Bedarf für eine Erweiterung dieses Steinbruchs quantitativ nachzuweisen und stufengerechte Angaben zur vorgenommenen umfassenden Interessenabwägung vorzulegen.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi